

Jonathan Riley-Smith, *The Crusades. A short History*, London 1987, Athlone Press, XXX u. 302 S., 9 Karten. – Der wohl angesehenste unter den zahlreichen englischen Kreuzzugsforschern legt hier eine Geschichte der Kreuzzüge im Umriß vor, die als einbändiges Werk meinem Buch mit gleichem Titel willkommene Konkurrenz macht. Da man bei diesem Umfang schmerzhaft Kompromisse eingehen muß, widmet der Vf. den eigentlichen Kreuzzügen unter Einschluß der spätmehr Raum als ich, den Kreuzfahrerstaaten dafür weniger. So ergänzen sich die beiden Bücher zum Nutzen der Leser. Das Buch ist besonnen geschrieben und vermeidet die peremptorische Sicherheit, mit der gelegentlich der Vf., vor allem aber seine Schüler, gewisse Thesen vorgetragen hatten, was dann zu gereizten Reaktionen der Kritik führte. Dabei räumt der Vf. kaum bisher eingenommene Positionen, modifiziert jedoch zwei frühere Thesen. Auch er sieht jetzt in den frühen Indulgenzen (Clermont) lediglich den Erlaß der Buße (S. 9 f., 97, 106 f., 152) und läßt die Rolle des großen Kanonisten Alexander III. bei der Eindämmung der eingetretenen Auswüchse klar hervortreten. Allerdings vermeidet er meine Konsequenz daraus, daß die viel weitergehende populäre Interpretation eines Sündenstrafenerlasses als eigentliches Novum empfunden worden sei, mit der erstaunlichen Wendung, diese Begeisterung sei dann eben ein Zeichen für die Rückständigkeit der französischen Provinz (S. 10). Selbst wenn dies überhaupt begründbar wäre, würde es nichts daran ändern, daß die „Rückständigen“ aus dieser Sicht heraus handelten. Aber der Ablass ist für den Vf. weit weniger wichtig als seine Meinung, man habe den Laien im ersten Kreuzzug ein Wanderkloster geboten (siehe dazu DA 43, 276 f.). Zum anderen ist seine Haltung zu den Kreuzzügen gegen Häretiker und nicht häretische Christen jetzt konzilianter (171 f.). Das wird noch deutlicher bei den Albigenserkreuzzügen, wo er darlegt, daß der Papst die größere Verdienstlichkeit der Kreuzzüge ins Hl. Land (Migne PL 216, 905) betonte und die Indulgenzen für die Kreuzzüge gegen die Albigenser, ja selbst gegen die Mauren, kurzerhand zu Gunsten des Hl. Landes widerrief (S. 136, 141 f.). Was die Kreuzfahrerstaaten angeht, so bezeichnet der Vf. die großen Baronien des Königreichs Jerusalem als „palatinates“, Pfalzgrafschaften (S. 68). Das zielt auf die Zurückhaltung der Krone bei den inneren Angelegenheiten der Barone einschließlich der Rechtsprechung. Das ist in der Sache richtig, auch wenn es kaum wahrscheinlich ist, daß die vollen seigneurialen Rechte dort schon von Anfang an gegeben gewesen wären (S. 68). Aber als Terminologie ist es unglücklich, weil es kein Begriff der Quellen ist und Pfalzgrafschaften in England und im Reich durchaus anderer Natur waren. Dieser Teil des Buches ist nicht frei von Flüchtigkeitsfehlern, die angesichts der Autorität des Vf. und der mangelnden Überprüfbarkeit wegen Fehlens von Anmerkungen doppeltes Gewicht haben: Es ist ein Schnellschluß, daß Waldemar Carpinel Herr von Jericho gewesen sei (S. 42). Er hatte dort lediglich Besitz, aus dem er zwei Bauern verschenkte. Daß die lateinische Kirche sehr monastisch gewesen sei, weil man die hl. Stätten den Klöstern anvertraut habe (S. 52), ist eine unzulässige Verkürzung. Das Hl. Grab, der Ölberg, der Zionsberg etwa waren in der Hand von Kanonikern. Zehn Prozent der Ernte als Abgaben von lateinischen Siedlern an den Grundherren (S. 62) ist zwar bezeugt, ist aber eine Ausnahme; meist war mehr fällig, ein Siebtel, ein Viertel, ein Fünftel, die Hälfte (Röhricht, *Regesta* Nr. 281. 346. 362). Daß König Johann von Brienne von dem genuesischen Geldverleiher Lucchino Corsali abhängig gewesen sei, ist unrichtig. Der Beleg (Röhricht Nr. 927) ist eine Fälschung des 19. Jh. aus der berühmten *Collection Courtois* in Paris.

H. E. M.